

SATZUNG

des Fördervereins Wilhelm - Gymnasium Braunschweig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wilhelm – Gymnasium – Braunschweig e.V.“
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig unter dem Geschäftszeichen NZS VR 2996.
3. Sitz des Vereins ist der Sitz der Schule Leonhardstraße 63 ,38102 Braunschweig
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere durch persönlichen Einsatz der Mitglieder, durch Bereitstellung von Sachspenden und finanziellen Mitteln, zum Beispiel für moderne Unterrichtsmittel, Ausstattung der Schule, sowie für kulturelle, sportliche und bildungsfördernde Veranstaltungen.
2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1592) und des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d.h. der Vorstand kann Beitrittserklärungen ablehnen.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres , wobei die Austrittserklärung binnen einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Austrittsdatum dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - c) durch endgültigen Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
5. Mitglieder, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und auf schriftliche Mahnung binnen eines Monats nicht zahlen, können auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Gesamtmitglieder einberufen, wenigstens jedoch einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende. Bei dem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich Zweck und Gründe mitzuteilen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin. Einladung und Versammlungstermin sollen nicht in die Zeiten der gesetzlichen Schulferien des Landes Niedersachsen fallen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches Vorsitzende(r) und Schriftführer(in) unterschreiben müssen.
5. Der Mitgliederversammlung ist jährlich auf Verlangen ein mündlicher Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Wahl des Kassenprüfers,
 - d) Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstandes
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und eine neue Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Aufgaben dieser Satzung.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ersatzmitglieder für verhinderte oder ausgeschiedene Mitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verein wird durch den oder die 1. Vorsitzende(n) nach außen vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Erteilung einer Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied ist ausdrücklich gestattet.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Im Fall Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes wird das Vereinsvermögen der "Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Wilhelm-Gymnasiums Braunschweig e.V. " zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung schulischer Belange im zugeführt.